

Managementplan für das FFH-Gebiet Milztal und oberes Saaletal (5628-371)

Teil I Maßnahmen



Artenreiche Flachland-Mähwiese bei Wülfershausen mit einem hohem Anteil an Großen Wiesenknopfpflanzen
(Foto: MARTIN FEULNER, 2017)

Herausgeber **Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)**

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Verantwortlich

für den Offenlandteil

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Bearbeiter

Offenland und Gesamtbearbeitung

Büro OPUS

Oberkonnersreuther Straße 6a, 95448 Bayreuth
Telefon: 0921-507037-50, E-Mail: opus@bth.de

Fachbeitrag Fische

Fischereifachberatung Bezirk Unterfranken

Silcherstraße 5, 97074 Würzburg
Telefon: 0931-7959-1403

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 30.06.2019. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Zitervorschlag

Büro OPUS (2019): Managementplan für das FFH-Gebiet „Milztal und oberes Saaleetal“ (5628-371), Hrsg. Regierung von Unterfranken.



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

Managementplan – Teil I Maßnahmen

Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
Tabellenverzeichnis	5
Grundsätze (Präambel)	7
1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte	8
2 Gebietsbeschreibung	9
2.1 Grundlagen	9
2.2 Lebensraumtypen und Arten	10
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen ..	10
LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des	
<i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	11
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen	
Stufe	11
LRT 6510 Magere Flachland Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i>	
<i>officinalis</i>)	11
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen .	12
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen .	12
2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	13
Im Standarddatenbogen genannte Arten	13
1032 Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	14
1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>)	15
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) .	16
1163 Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	16
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Arten	18
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	19
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	20
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	22
4.1 Bisherige Maßnahmen	22
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	23
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	23
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen	23
4.2.3 LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des	
<i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	23
4.2.4 LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen	
Stufe	24
4.2.5 LRT 6510 Magere Flachland Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i>	
<i>officinalis</i>)	25

4.2.6	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten.....	28
	FFH-Arten im Offenland	28
	1032 Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).....	28
	1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>) und	30
	1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) .	30
	1163 Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	32
4.2.7	Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	35
	Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden	35
	Räumliche Umsetzungsschwerpunkte	35
4.2.8	Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	36
4.3	Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000).....	36
Anhang	37
	Karte 1: Übersicht	37
	Karte 2.1: Bestand und Bewertung –Lebensraumtypen	37
	Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten	37
	Karte 3: Maßnahmen	37

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtskarte des FFH-Gebiets Milztal und oberes Saaletal (5628-371).....	9
---------	---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	10
Tab. 2:	Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT .	11
Tab. 3:	Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT	12
Tab. 4:	Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet Milztal und oberes Saaletal	13
Tab. 5:	Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	14
Tab. 6:	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>).....	14
Tab. 7:	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>)	15
Tab. 8:	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	16
Tab. 9:	Mühlkoppe (<i>Cottus Gobio</i>).....	17
Tab. 10:	Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	21
Tab. 11:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260.....	24
Tab. 12:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430.....	25
Tab. 13:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510.....	28



Tab. 14: Maßnahmen für die Bachmuschel	29
Tab. 15: Maßnahmen für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	31
Tab. 16: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Mühlkoppe.....	34
Tab. 17: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland	35

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung Natura 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von Natura 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das FFH-Gebiet Milztal und oberes Saaletal erstreckt sich von den Ortschaften Hollstadt im Westen über Saal a.d. Saale bis nach Bad Königshofen im Süden und Hönheim im Nordosten. Das Gebiet umfasst eine Flächengröße von insgesamt 752 ha und ist in keine Teilflächen untergliedert. Naturräumlich ist das Gebiet dem Naturraum Grabfeldgau zuzuordnen und liegt innerhalb des Landkreises Rhön-Grabfeld.

Die Auswahl und Meldung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturwissenschaftlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllMBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird (BayStMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschaftler hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet Milztal und oberes Saaletal weist einen sehr hohen Offenlandanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde. Die Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Bearbeitung des Offenland-Teils im Gebiet.

Für die Erhebungen im Offenland beauftragte die Höhere Naturschutzbehörde das Planungsbüro OPUS aus Bayreuth. Der Fachbeitrag für Fische wird von der Fischereifachberatung des Bezirks Unterfranken (KOLAHSA 2018) erstellt (Mühlkoppe und Teilaspekte der Bachmuschel).

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rhön-Grabfeld in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte, der Fischereirechtsinhaber sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an sog. Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

- 25.04.2017 Auftaktveranstaltung im Landratsamt Bad Neustadt a.d. Saale mit 31 Teilnehmern
- 09.05.2019 Runder Tisch im Landratsamt Rhön-Grabfeld mit 69 Teilnehmern
- 30.06.2019 Veröffentlichung

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet Milstal und oberes Saaletal mit einer Größe von 752 ha erstreckt sich von der Ortschaft Hollstadt im Westen bis nach Bad Königshofen im Süden und Hächheim im Nordosten. Charakterisiert ist das Gebiet durch den Flusslauf der Milz und der Fränkischen Saale, welche sich linear durch das gesamte FFH-Gebiet erstrecken. Das Gebiet liegt im Naturraum Grabfeldgau im Landkreis Rhön-Grabfeld.

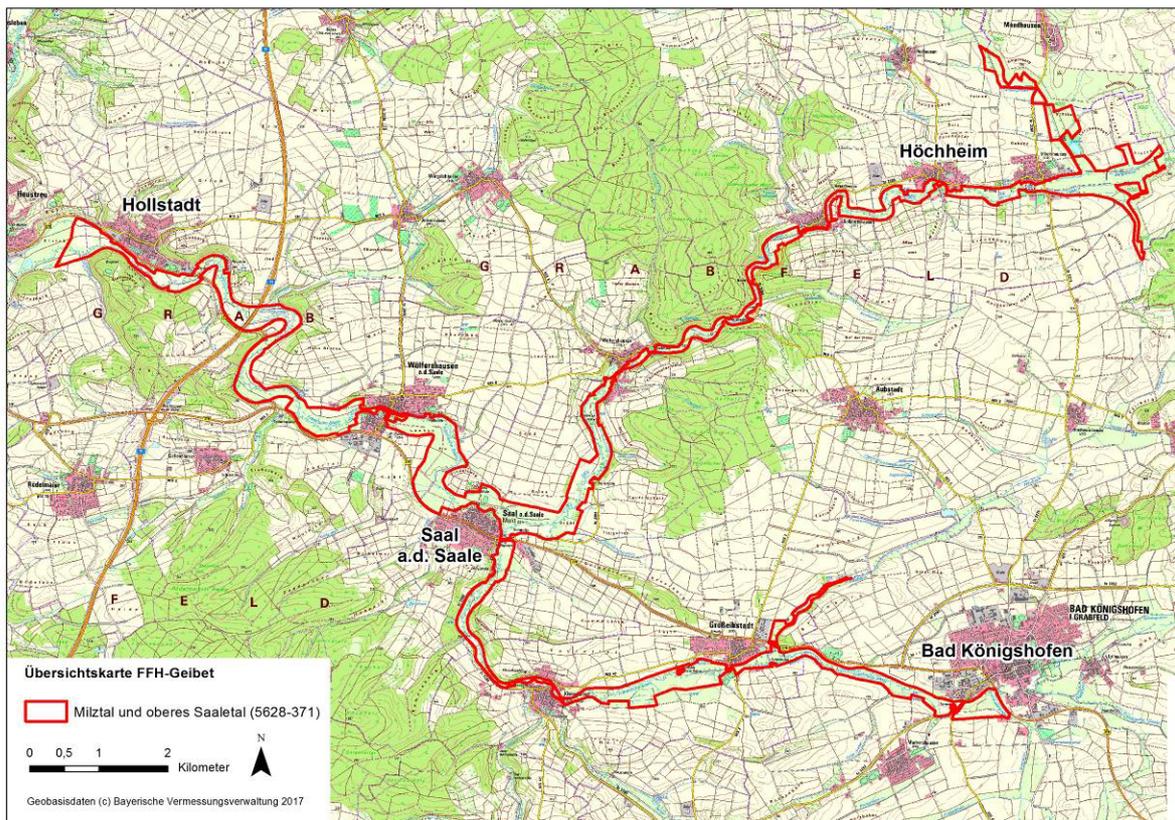


Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets Milstal und oberes Saaletal (5628-371)
(Topographische Karten © Geobasisdaten, Bayerische Vermessungsverwaltung)

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet 5628-371 Miltztal und oberes Saaletal etwa 246,50 ha als Offenland-Lebensraumtyp eingestuft. Bezogen auf die gesamte Fläche des FFH-Gebietes (752 ha) entspricht dies einem Anteil von rund 32,78 %.

Die Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT 91E0*) nehmen im FFH-Gebiet eine Fläche von insgesamt 38,89 ha ein und haben damit einen Anteil von 5,17 % am FFH-Gebiet. Weitere Wald-Lebensraumtypen sind im Gebiet nicht erfasst.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet wieder:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Gebiet 100 % = 752 ha
im SDB genannte Lebensraumtypen		304	246,50	32,78 %
3260	Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	31	19,10	2,54 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	22	3,13	0,42 %
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	251	224,27	29,82 %
im SDB bisher <u>nicht</u> genannte Lebensraumtypen		52	39,13	5,20 %
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	2	0,24	0,03 %
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	50	38,89	5,17 %

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet
 (* = prioritärer Lebensraumtyp)

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich nach den in den bayerischen Kartieranleitungen und der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Bei den Offenland-Lebensraumtypen wird jede erfasste Einzelfläche getrennt bewertet. Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU 2010a und 2010b, LFU 2012a und 2012b). Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der „Biotopkartierung Bayern“. Eine ausführliche Beschreibung zur Erfassung und Bewertung der Lebensraumtypen kann dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Die im SDB genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
3260	5,33 ha 27,91 %	12,23 ha 64,03 %	1,54 ha 8,06 %	19,10 ha 100 %
6430		2,87 ha 91,69 %	0,26 ha 8,31 %	3,13 ha 100 %
6510	84,00 ha 37,46 %	127,33 ha 56,78 %	12,94 ha 5,77 %	224,27 ha 100 %
Summe	89,33 ha 36,24 %	142,43 ha 57,78 %	14,74 ha 5,98 %	246,50 ha 100 %

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT

Im FFH-Gebiet Miltztal und oberes Saaletal nimmt der Lebensraumtyp LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) flächenmäßig den größten Anteil mit insgesamt 224,27 ha ein. Danach folgt der LRT 3260 sowie der LRT 6430 mit einem deutlich geringeren Flächenanteil.

LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*

Der Lebensraumtyp 3260 wurde im FFH-Gebiet in 31 Einzelvorkommen mit insgesamt 3 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Flächengröße von 19,10 ha. Dabei sind häufig kartografisch nicht trennbare Lebensraumtypkomplexe mit dem prioritären Lebensraumtyp 91E0* (Eschen- und Erlenauwälder) oder mit dem LRT 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) vorzufinden.

27,91 % (5,33 ha) der Fläche des Lebensraumtyps 3260 wurden mit „A“ bewertet (hervorragend), 64,03 % (12,23 ha) mit „B“ (gut) und 8,06 % (1,54 ha) mit „C“ (mittel bis schlecht).

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der Lebensraumtyp 6430 wurde im FFH-Gebiet in 22 Einzelvorkommen mit insgesamt 2 Einzelbewertungen erfasst. Insgesamt umfasst er eine Flächengröße von 3,13 ha. Dabei sind auch kleinflächig Lebensraumtypkomplexe mit dem Lebensraumtyp 3260 und dem Lebensraumtyp 3150 vorzufinden.

Keine Fläche des Lebensraumtyps 6430 wurde mit „A“ bewertet (hervorragend), 91,69 % (2,87 ha) mit „B“ (gut) und 8,31 % (0,26 ha) mit „C“ (mittel bis schlecht).

LRT 6510 Magere Flachland Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp 6510 wurde im FFH-Gebiet in 251 Einzelvorkommen mit insgesamt 3 Einzelbewertungen im ganzen Gebiet regelmäßig erfasst. Insgesamt umfasst er eine Flächengröße von 224,27 ha.

37,46 % (84 ha) der Fläche des Lebensraumtyps 6510 wurden mit „A“ bewertet (hervorragend), 56,78 % (127,33 ha) mit „B“ (gut) und 5,77 % (12,94 ha) mit „C“ (mittel bis schlecht).

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen

Es wurden alle im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen im Gebiet erfasst.

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

Es wurde lediglich ein Offenland-Lebensraumtyp (LRT 3150 Nährstoffreiche Stillgewässer) erfasst, der nicht im Standarddatenbogen genannt ist. Er weist folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

Der im SDB bisher noch nicht genannte Lebensraumtyp des Offenlands weist folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
LRT 3150		0,24 ha 100 %		0,24 ha 100 %
Summe		0,24 ha 100 %		0,24 ha 100 %

Tab. 3: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT

Der Lebensraumtyp 3150 wurde im FFH-Gebiet in 2 Einzelvorkommen mit einer Einzelbewertung erfasst. Insgesamt weist er eine Flächengröße von 0,24 ha auf.

Wald-Lebensraumtypen

Beidseitig der Fränkischen Saale und der Milz ist galeriewaldartiger Weichholzauwald vorhanden, der häufig und in größeren zusammenhängenden Abschnitten in sehr gutem Zustand, sehr artenreich und zumeist 2-schichtig aufgebaut ist. Aufgrund seiner Artenausstattung wurde er als prioritärer Lebensraumtyp LRT 91E0* eingestuft. Verschiedene Weidenarten wie Mandel-Weide (*Salix triandra*) und Korb-Weide (*Salix viminalis*) sowie Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) bilden die Strauchschicht. Die Baumschicht bilden Silber-Weide (*Salix alba*) und Bruch-Weide (*Salix fragilis*). Regelmäßig beigemischt sind Ulmenarten wie Flatterulme (*Ulmus laevis*), Bergulme (*Ulmus glabra*) und Feldulme (*Ulmus minor*). Im Unterwuchs sind Hochstauden wie Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Schwertlilie (*Iris*), Brennnessel (*Urtica*), Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Röhrichtgräser wie Schilf (*Phragmites australis*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) vorhanden.

Insgesamt wurde eine Fläche von 38,89 ha als LRT 91E0* kartiert, aufgeteilt in 50 Einzelflächen. Dies entspricht einem Anteil von 5,17 % am gesamten FFH-Gebiet. Der Wald-Lebensraumtyp wurde nicht bewertet.

2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Insgesamt wurden vier Arten des Anhangs II der FFH-RL festgestellt:

FFH-Code	Art nach Anhang II FFH-RL	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet
im SDB genannte Arten		
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	Insgesamt wurden im FFH-Gebiet in der Milz 8 lebende Bachmuscheln gefunden. Es ist keine zusammenhängende Population der Bachmuschel im bayerischen Teil der Milz erkennbar. Allerdings hat sich die Art trotz einer ungünstigen Ausgangslage in den letzten 17 Jahren halten können. Vermutlich sitzen Einzeltiere weitläufig verteilt in der Milz und es gelingt sporadisch einigen Jungmuscheln heranzuwachsen. In der Fränkischen Saale und der Barget wurden keine lebenden Bachmuscheln gefunden, allerdings waren in beiden Gewässern alte, z. T. stark verwitterte Schalen von Bachmuscheln auffindbar.
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>) ¹	Keine aktuellen Nachweise im gesamten FFH-Gebiet. Der letzte Nachweis (ASK-Fund) stammt aus dem Jahr 2003. Die Art ist im Untersuchungsgebiet als verschollen einzustufen.
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) ¹	Im gesamten FFH-Gebiet konnten die früheren Nachweise bestätigt, sowie einige neue Nachweise des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erzielt werden. Besonders erwähnenswert ist das individuenstarke Vorkommen von <i>M. nausithous</i> in einer Feuchtbrache im Grenzstreifen auf Thüringischem Gebiet. Dieses muss als Kernpopulation für die direkt angrenzenden Metapopulationen auf bayerischer Seite gewertet werden.
1163	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	An fünf von acht untersuchten Stellen konnte die Art aktuell nachgewiesen werden.

Tab. 4: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet Milztal und oberes Saaletal

Im Standarddatenbogen genannte Arten

Die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten gilt analog den FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (s. o.) nach dem dreiteiligen Grundschemata der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

¹ Nach nomenklatorischer Revision (FRIC et al. 2007, zit. in STEVENS et al. 2008) werden die beiden Arten bisher der Gattung *Maculinea* bzw. *Glaucopsyche* zugeordneten Bläulings-Arten neuerdings der Gattung *Phengaris* zugewiesen (Prioritätsregel). Der Name *Maculinea* wird in den Managementplänen allerdings noch beibehalten.

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatqualität	Population	Beeinträchtigungen	
1032	Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	B-C	C	B-C	C
1059	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] teleius</i>)	C	C	C	C
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	B	C	C	B-C
1163	Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>)	B	C	C	B-C

Tab. 5: Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im Standarddatenbogen genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
1. Milz	Insgesamt wurden innerhalb des FFH-Gebietes in der Milz 8 lebende Bachmuscheln gefunden. Wirtsfische wie Stichling (<i>Gasterosteus aculeatus</i>) und Mühlkoppe (<i>Cottus gobio</i>) wurden gesichtet.	B-C	C	B-C	C
2. Fränkische Saale / Barget	In der Fränkischen Saale und der Barget wurden keine lebenden Bachmuscheln gefunden, allerdings waren in beiden Gewässern alte, z.T. stark verwitterte Schalen von Bachmuscheln auffindbar.	B-C	C	B-C	C

 Tab. 6: Bachmuschel (*Unio crassus*)
(Bewertungstabelle)

Im Rahmen der Kartierungen zur Bachmuschel konnten in der Milz vereinzelte Bachmuschelnachweise erfolgen. In der Fränkischen Saale und in der Barget wurden dagegen keine lebenden Bachmuscheln gefunden.

Ergänzende Informationen (KOLAHSA, 2018)

In den acht in 2018 untersuchten Befischungstrecken in verschiedenen Gewässern (drei in der Fränkischen Saale (Hauptgewässer für das FFH-Gebiet), drei in der Milz (Hauptgewässer für das FFH-Gebiet), eine im Haubach (Nebengewässer im FFH-Gebiet) und eine im Beigraben (Nebengewässer)) wurden keine lebenden Bachmuschelexemplare im Substrat gefunden oder gesichtet. Dass die Art aber im FFH-Gebiet vorkommt (oder vorkam) belegen Muschelschalenfunde, die in einigen der befischten Strecken bzw. ober- oder unterhalb davon aufgefunden wurden. Eine wichtige Voraussetzung für ein potenzielles Bachmuschelvor-

kommen im FFH-Gebiet ist der Nachweis von geeigneten Wirtsfischbeständen mit eigenständiger Reproduktion. Sowohl was die Anzahl an verschiedenen Arten anbelangt - es wurden fünf verschiedene für die Bachmuschel geeignete Wirtsfischarten festgestellt (Döbel, Dreistachliger Stichling, Elritze, Groppe, Schneider) - als auch was die Bestandsdichte anbelangt. Der Anteil der Wirtsfische am Gesamtfang in den einzelnen Befischungsstrecken lag bis auf zwei Ausreißer nach unten hin zwischen 44,1 % (Strecke 7) und 68,2 % (Strecke 6).

Für das Gebiet von Bedeutung - wenn gleich das Vorkommen (noch) außerhalb der FFH-Gebiets - und außerhalb der bayerischen Landesgrenze in Thüringen liegt - ist die Tatsache, dass im Nachbarbundesland eines der letzten Bachmuschelvorkommen Thüringens mit ca. 100 bis 150 Tieren existiert. Dieses wird in besonderem Maße geschützt und gepflegt. Unter anderem finden zur Erhaltung und Unterstützung dieses Bestandes regelmäßig Besatzmaßnahmen von mit Glochidien (Bachmuschellarven) infizierten Elritzen statt. Da unter anderem gleichzeitig zu den bestandsstützenden Maßnahmen auch Maßnahmen zur Strukturverbesserung im Gewässer, zur Verbesserung der Wasserqualität sowie zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchgeführt werden, also Maßnahmen die aufgrund der Zielvorgaben gemäß der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie auch nicht vor Landesgrenzen halt machen, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass sich die Bachmuschel auch wieder im bayerisch-unterfränkischen Bereich der Milz und damit in Teilbereichen des FFH-Gebietes ausbreitet bzw. ggf. noch bestehende Restvorkommen unterstützt werden.

Die Bachmuschel ist von den gleichen Beeinträchtigungen betroffen, wie sie für die Mühlkoppe beschrieben und aufgelistet sind. Diese wirken sich allerdings - in Abhängigkeit des Lebenszyklus der Bachmuschel - teilweise noch erheblicher als bei der Koppe aus. Gleiches gilt für die fünf vorgefundenen Wirtsfischarten der Bachmuschel.

1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] teleius*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
	Der aus den ASK-Daten bekannte Einzelfund aus dem Haubachtal von <i>M. teleius</i> stammt aus dem Jahr 2003. Im Zuge der Kartierungen konnten aktuell keine Nachweise der Art im Gebiet erbracht werden.	C	C	C	C

Tab. 7: Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] teleius*) (Bewertungstabelle)

Der letzte Nachweis von *M. teleius* liegt 14 Jahre zurück. Das nächste bekannte Vorkommen liegt für eine artindividuelle Populationsverbindung im näheren möglichen Bereich. Aufgrund dessen sind zwar geringe, aber nicht ganz auszuschließende Chancen für das Vorhandensein eines möglichen Vorkommens gegeben. Ebenso ist die Verbreitung der Wirtspflanze im Wesentlichen als positiv zu bewerten. Insgesamt ist *M. teleius* für das Untersuchungsgebiet als verschollen einzustufen.

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
1. Oberes Saaletal	Im Oberen Saaletal konnten die Fundpunktnachweise aus den ASK-Daten im Talbereich östl. der A71 sowie nördl. Großeibstadt (Haubachtal) nicht mehr bestätigt werden. Allerdings gelangen einige neue Nachweise an zusätzlichen Fundpunkten im Saaletal zwischen Holstadt, Wülfershausen, Saal a. d. Saale und Großeibstadt, welche bislang nicht in der Artenschutzkartierung verzeichnet waren.	B	C	C	B-C
2. Miltztal	Die bestehenden Nachweise (ASK-Daten) konnten aktuell bestätigt werden. Darüber hinaus gelangen einige neue Nachweise. Besonders erwähnenswert ist das individuenstarke Vorkommen von <i>M. nausithous</i> in einer Feuchtbrache im Grenzstreifen auf Thüringischem Gebiet. Dieses muss als Kernpopulation für die direkt angrenzenden Metapopulationen auf bayerischer Seite gewertet werden.	B-C	C	C	B-C

 Tab. 8: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*) (Bewertungstabelle)

Trotz großflächiger und zusammenhängender Talbereiche mit ökologisch wertvollen Wiesen sind die individuenarmen Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Saaletal und Miltztal als schlecht zu bewerten.

1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung Habitatstrukturen	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand gesamt
Befischungsstrecke 1 Fränkische Saale bei Holstadt	Aktueller Nachweis von 6 Tieren in 2 Längenklassen auf 180 m sowie Nachweis eigener Reproduktion.	B	C	C	C
Befischungsstrecke 2 Fränkische Saale bei Wülfershausen, Nähe Kläranlage	Aktueller Nachweis von 20 Tieren in 2 Längenklassen auf 200 m sowie Nachweis eigener Reproduktion.	B	C	B	B
Befischungsstrecke 3 Fränkische Saale bei Kleineibstadt	Kein aktueller Nachweis auf 130 m	C	C	C	C

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung Habitatstrukturen	Bewertung Population	Bewertung Beeinträchtigungen	Erhaltungszustand gesamt
Befischungsstrecke 4 Haubach bei Großleibstadt	Kein aktueller Nachweis auf 100 m	C	C	C	C
Befischungsstrecke 5 WRRL-PS Milz bei Linsenmühle im Altbett	Aktueller Nachweis von 66 Tieren in 4 Längenklassen auf 200 m sowie Nachweis eigener Reproduktion.	B	C	C	C
Befischungsstrecke 6 Milz in Gollmuthhausen	Aktueller Nachweis von 130 Tieren in 4 Längenklassen auf 100 m sowie Nachweis eigener Reproduktion.	B	B	B	B
Befischungsstrecke 7 Milz bei Irmelshausen	Aktueller Nachweis von 135 Tieren in 4 Längenklassen auf 150 m sowie Nachweis eigener Reproduktion.	B	A	B	B
Befischungsstrecke 8 Beigraben oberhalb von Irmelshausen	Kein aktueller Nachweis auf 70 m	C	C	C	C

Tab. 9: Mühlkoppe (*Cottus Gobio*)
(Bewertungstabelle)

Der Erhaltungszustand der Mühlkoppe für das gesamte FFH-Gebiet wird insgesamt mit mittel bis schlecht (C) bewertet.

Die Untersuchungsergebnisse von 2018 an acht unterschiedlichen, über das ganze FFH-Gebiet verteilten Befischungsstrecken erbrachten fünf aktuelle Teilpopulationsnachweise; die Hauptgewässer im FFH-Gebiet und somit für die Koppe am wichtigsten sind Fränkische Saale und Milz. In der Milz ist die Art im Unter-, Mittel- und Oberlauf vorhanden, in der Fränkischen Saale nur im unteren Bereich von Hollstadt an bis zum Wehr der Oberen Mühle bei Saal a. d. Saale; ab dann fehlt sie Saaleaufwärts. Im Haubach und im Beigraben ist sie verschwunden. Die Ergebnisse in 2018 spiegeln fast eins zu eins die Ergebnisse der vor etwa 28 Jahren durchgeführten Fischartenkartierung wieder. Einzige Ausnahme ist das Ergebnis von Befischungsstrecke 7. Hier konnte aktuell eine Teilpopulation erfasst werden, die aufgrund ihrer vorgefundenen Individuendichte, deren Längenklassenanzahl und dem Reproduktionsnachweis mit hervorragend (A) eingestuft werden konnte. 1991 konnten in diesem Abschnitt noch keine Koppen nachgewiesen werden, so dass hier aktuell gegenüber früher eine Verbesserung festzustellen ist.

Das Vorkommen der Koppe im FFH-Gebiet ist trotz des als mittel bis schlecht eingestuften Erhaltungszustandes (C) als sehr wertvoll zu beurteilen, weil dieses Vorkommen zum einen außerhalb des Hauptverbreitungsgebietes von Unterfranken liegt (siehe Kartenausschnitt S. 141, LEUNER ET AL. (2000)) und zum anderen, weil die Art trotz suboptimaler Bedingungen (von Cypriniden geprägtem Rhithral) - teilweise durch die geologischen Gegebenheiten bedingt - vorkommt und sich selbstständig reproduziert. Da die Art schwimmschwach ist - es fehlt ihr die Schwimmblase - so dass sie sich nur hüpfend über Grund bewegt und dadurch nur kurze Distanzen zurücklegen kann, wirken sich die festgestellten, folgenden Beeinträchtigungen im FFH-Gebiet in ganz besonderer Weise auf die Verbreitung und auf das Vorkommen aus:

- Störung der Längsdurchgängigkeit in Fränkischer Saale und Milz, auch über die Gebietsgrenzen hinweg (Querbauwerke unterschiedlicher Art und Form, Biberdämme)

- Betrieb von Wasserkraftanlagen zur Erzeugung von Strom
- Streckenweise starke Unterschiede in der Wasserführung der Gewässer in Zeiten von Wasserknappheit und -mangel, insbesondere in Ausleitungsstrecken bei aktiven Betrieb von Wasserkraftanlagen
- Feinsedimenteinträge und Verschlammung (auch Faulschlamm Bildung)
- Eintrag landwirtschaftlicher Fest- oder Flüssigstoffe ins Gewässer
- Ablagerung von Müll und Abfällen
- fehlende Gewässerschutzrandstreifen
- Einleitung von vorgereinigten Abwässern aus verschiedenen Abwasseranlagen einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen
- Wasserentnahmen
- Langfristig abgelagertes Mähgut im und am Gewässer, welches mit einsetzender Faulung zum Austritt und zur Einleitung von hochkonzentrierten Sickersäften führt

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Arten

Die folgende Art wurde im FFH-Gebiet nachgewiesen, ist aber im Standarddatenbogen bisher nicht genannt:

1337 Biber (*Castor fiber*)

Im Zuge der Offenlandkartierung wurden an mehreren Bereichen Nachweise des Bibers erbracht. So wurde u.a. an der Fränkischen Saale zwischen Bad Königshofen und Großeibstadt ein Biberstau vorgefunden. Auch im Bereich der Oberen Mühle bei Saal a.d. Saale wurden starke Überstauungen durch den Biber festgestellt.

2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im FFH-Gebiet Milztal und oberes Saaletal, z. B. Feucht- und Nasswiesen oder Schilfröhrichte – sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie beispielsweise Spargelerbse (*Tetragonolobus maritimus*) oder Salz-Teichsimse (*Schoenoplectus tabernaemontani*) oder Vogelarten wie Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*) und Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), sind nicht spezielle Zielarten der vorliegenden Natura 2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, Landwirten, Waldbesitzern, Fischereirechtinhabern und weiteren Nutzern abgesprochen werden.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele** der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

- | |
|--|
| <p>1. Erhalt der Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischem Gewässerchemismus, -trophie und -temperatur. Erhalt ggf. Wiederherstellung der natürlichen Fließgewässerdynamik mit ausreichend ungestörtem Überflutungsregime und natürlich ablaufenden Ufergestaltungsprozessen. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer, unverbauter, für Gewässerorganismen durchgängiger, strukturreicher Gewässer ohne Ufer- und Sohlbefestigung, Stauwerke, Wasserausleitungen sowie ungestörter Anbindung von Seitengewässern als wichtige Refugial- und Teillebensräume. Erhalt ggf. Wiederherstellung des funktionalen Zusammenhangs der Fließgewässer mit den auetypischen Kontaktlebensräumen wie fluss- bzw. bachbegleitenden Gehölzbeständen, Röhrichten, Seggenrieden, Niedermooren, Hochstaudenfluren und Nasswiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Spektrums der Gewässerorganismen. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p> |
| <p>2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe in weitgehend gehölzfreier sowie weitgehend neophytenfreier Ausprägung. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer intakten Gewässerdynamik und -struktur sowie des charakteristischen Nährstoffhaushalts. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in die auetypischen Kontaktlebensräume wie bachbegleitende Gehölzbestände, Röhrichte, Nasswiesen und artenreiches Grünland. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.</p> |
| <p>3 Erhalt ggf. Wiederherstellung der Mageren Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen und -weiden, Streuobstbeständen, Säumen und Feuchtwiesen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der essenziellen Kleinstrukturen.</p> |
| <p>4 Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der Groppe. Erhalt ggf. Wiederherstellung unverbauter und durchgängiger Gewässer mit natürlicher Dynamik sowie eines reich strukturierten Gewässerbetts und unverschlammten Sohlsubstrats mit ausreichenden Versteck-, Laich- und Brutmöglichkeiten. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichend hohen Gewässerqualität.</p> |
| <p>5 Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einschließlich der Bestände seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.</p> |

6 Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population der **Bachmuschel**. Erhalt ggf. Wiederherstellung naturnaher, strukturreicher, unverbauter, durchgängiger Gewässer mit ihrer natürlichen oder naturnahen Ufervegetation (insbesondere ausreichend große Ufergehölzbestände) sowie der natürlichen Dynamik. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichend guten Gewässerqualität mit geringen Nitratwerten. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Gewässern, in die keine Einleitung von Abwässern, Gülle, Nährstoffen, Pflanzenschutzmitteln sowie von Sand- und Schlamm-Ausschwemmungen erfolgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung von ungenutzten oder extensiv genutzten Uferstreifen zum Schutz vor Einträgen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Wirtsfischvorkommen, insbesondere von Groppen, Elritzen und Döbeln. Erhalt intakter Bachmuschel-Populationen ohne Beeinträchtigung durch zu hohe Bisambestände. Ausrichtung einer ggf. erforderlichen Gewässerunterhaltung auf den Erhalt der Bachmuschel und ihre Lebensraumanprüche in von ihr besiedelten Gewässerabschnitten.

Tab. 10: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und Verbänden sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): über das VNP wurden bisher in den letzten Jahren Offenlandflächen mit einer Gesamtgröße von über 44,77 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. gepflegt (Stand: 2017). Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten u. a.
 - extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Schnittzeitpunkt ab 01.07.
 - Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
 - extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – Mahd bis einschließlich 14.06 und Bewirtschaftungsruhen
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): über das KULAP wurden in der zurückliegenden Förderperiode insgesamt über 558,88 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vertraglich geregelt (Stand: 2017). Die vertraglichen Regelungen beinhalteten u.a.
 - extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser mit Verzicht auf Mineraldüngung
 - emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung
 - extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten
 - ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb
 - Streuobstanbau
- Im FFH-Gebiet wurden bisher keine Besatzmaßnahmen mit Mühlkoppen durchgeführt, die mit Glochidien (Bachmuschellarven) infiziert waren. Das liegt daran, dass zum einen keine Bachmuschellarven (Glochidien) zur Infizierung geeigneter Wirtsfischarten vorliegen, die dann besetzt werden könnten und zum anderen daran, dass die Mühlkoppe kommerziell nicht genutzt wird und von keinem Fischzüchter angeboten werden. Außerdem ist eine Verbreitung der Art auf natürlichem Wege über die Hauptgewässer Fränkische Saale (und Milz) auch in die Nebengewässer (wie den Haubach oder den Beigraben) theoretisch möglich, sobald die Durchgängigkeit wieder vollständig hergestellt ist.
 - Milz, Fränkische Saale und Haubach im FFH-Gebiet sind Teil der Flusswasserkörper 2_F182 (Milz von Landesgrenze mit Langengraben, Heidgraben; Dippbach), 2_F181

(Fränkische Saale unterhalb Bad Königshofen bis Einmündung Streu) und 2_F183 (Fränkische Saale bis unterhalb Bad Königshofen mit Nebengewässern; Haubach; Barget; Albach; Breitwiesengraben mit Seegraben) gemäß europäischer Wasserrahmenrichtlinie. Als solche sind sie Bestandteil des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021. Das heißt, es werden Maßnahmen von wasserwirtschaftlicher Seite vorgeschlagen um den guten ökologischen Zustand gemäß der Wasserrahmenrichtlinie entweder zu erhalten oder langfristig zu erreichen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen gleichzeitig Ziele der Wasserwirtschaft und Erhaltungsziele von Natura 2000 Gebieten verwirklicht werden (Synergieeffekte).

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in den Maßnahmenkarten dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die Renaturierung der Gewässer, insbesondere der Fränkischen Saale im FFH-Gebiet ist fortzuführen. Es sind bereits abschnittsweise neue Mäanderschlingen angelegt worden, so beispielsweise zwischen Bad Königshofen und Großebstadt. Die Milz ist östlich Irmelshausen abschnittsweise begradigt. Auch hier sollten aufwertende bauliche Renaturierungsmaßnahmen angestrebt werden. Bei der Renaturierung können neue Flächen für feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) und bessere Voraussetzungen für Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (LRT 3260) entstehen.

Die Besiedlung durch den Biber, der an der Fränkischen Saale zwischen Bad Königshofen und Großebstadt mehrere Dämme errichtet hat, ist zunächst positiv für die Struktur der Gewässer. Beobachtet werden sollte seine Verträglichkeit mit der Bachmuschel.

Im Miltztal südlich von Waltershausen und östlich von Irmelshausen werden einige Wiesen sehr früh und zu intensiv beweidet (bereits im April), so dass eine Aufdüngung der Flächen und damit ein Verlust von artenreichen Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) droht. Die Verträglichkeit der Beweidung ist hier zu prüfen und wenn möglich durch Anpassung des Beweidungsregimes zu verbessern.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

4.2.3 LRT 3260 Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Die Gewässer im FFH-Gebiet wurden durch menschliche Eingriffe über die Jahrhunderte mehr oder weniger stark reguliert. Die Fränkische Saale wurde beispielsweise östlich Bad Königshofen begradigt und ihre Ufer immer wieder durch Steinschüttungen befestigt, so dass das natürliche Ausuferungsvermögen beeinträchtigt wurde. Die Milz ist insbesondere in ihrem Oberlauf kanalartig begradigt. Hinsichtlich des Vorkommens des LRT 3260 ist feststellbar, dass dieser nicht durchgehend ausgebildet ist. Er findet sich vor allem an lichten und besonnten Gewässerabschnitten. Dies ist besonders in den bereits renaturierten Abschnitten zwischen Bad Königshofen und Großebstadt und innerhalb der Ortschaften in Wülfershausen der Fall. Dagegen kommt der Lebensraumtyp in Gewässerabschnitten, die von einem durchgehenden dichten Auwaldsaum stark beschattet sind, fast nicht vor. Um die Bedingun-

gen für den LRT 3260 zu verbessern und einen naturnahen Zustand zu erreichen, bedarf es einer Fortführung der bereits begonnenen naturnahen Umgestaltung von Ufern und der Fortführung der Gewässerrenaturierung, um dann eine bessere Eigendynamik des Gewässers zu ermöglichen. Ein abwechslungsreiches Mosaik aus Ufergehölzen und offenen, lichten Uferbereichen ist zu erhalten um das Vorhandensein einer Unterwasservegetation zu fördern. Zudem ist eine Verbesserung der Wasserqualität anzustreben. Dies ist vor allem durch eine Minimierung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft umzusetzen. Dabei sollten durch allenfalls extensive Bewirtschaftung des Gewässerumfeldes eutrophierende Effekte auf die Gewässer unterbunden werden. Eine Duldung des bereits vorkommenden Bibers wirkt sich ebenfalls positiv auf die Gewässerökologie aus, sollte aber in Absprache mit den angrenzenden Eigentümern und Bewirtschaftern und einem Biberberater sowie der Landratsämter erfolgen.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung und Verbesserung der Strukturvielfalt im Gewässer• Schaffung bzw. Belassen von 5-10 Meter breiten, ungenutzten Pufferstreifen oder extensiv genutzten Uferstreifen• Förderung eines abwechslungsreichen Mosaiks aus Ufergehölzen und offenen Uferbereichen• Förderung der Fließgewässerdynamik (z. B. Rückbau von Uferbefestigungen, Sohlabstürzen, und Verrohrungen), Durchführung von strukturverbessernden Maßnahmen, Erhalt von Totholz im Gewässer, Zulassen von Hochwasserdynamik, Erhaltung u. Rückgewinnung von Retentionsflächen• Verbesserung des Erhaltungszustands durch Förderung der Durchgängigkeit an Querbauwerken• Vermeidung von Eingriffen, Störungen und Einleitungen• Sicherstellung eines niedrigen Nährstoff- und Sedimenteintrages

Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 3260

4.2.4 LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Die zumeist mädesüß- oder pestwurzreichen Hochstaudenfluren sollten alle 3 – 5 Jahre im Herbst (ab 01.09.) gemäht werden, um einer zu starken floristischen Verarmung und Verfilzung bzw. Verbuschung vorzubeugen.

Für einige linear ausgebildete Pestwurzfluren wird eine Beseitigung aufkommender Gehölze bei Bedarf als hinreichende Erhaltungsmaßnahme erachtet.

Sollten Intensivnutzungen an feuchte Hochstaudenfluren angrenzen, sind mindestens 10 m breite Pufferzonen zur Reduktion der eutrophierenden Auswirkungen einzurichten. Eine ex-

tensive Nutzung angrenzender Wiesen sollte zur Minimierung von Nährstoffeinträgen angestrebt werden. Auch entlang von Gräben und Bachläufen sind beidseitig mindestens 10 m breite Pufferstreifen zu belassen. Eine Mahd sollte einschürig, abschnittsweise ab September alle 3 bis 5 Jahre mit Mahdgutbeseitigung erfolgen.

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung der Hochstauden durch gelegentliche Mahd • Schaffung von 10 m breiten Pufferstreifen in Bereich von Hochstaudenfluren, die an intensiv genutzten Flächen angrenzen; Mahd einschürig, möglichst abschnittsweise ab September alle 3 – 5 Jahre mit Mahdgutbeseitigung • Belassen von mehreren Metern (Mindestbreite 10 m) breiten Brachestreifen beidseitig entlang der Bachläufe und Gräben. Mahd einschürig, möglichst abschnittsweise ab September alle 3 – 5 Jahre mit Mahdgutbeseitigung • Sicherstellen eines niedrigen Nährstoffeintrags durch extensive Nutzung der angrenzenden Wiesen

Tab. 12: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6430

4.2.5 LRT 6510 Magere Flachland Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Die charakteristische Artenkombination der Flachland-Mähwiesen hat sich durch die über Jahrzehnte andauernde Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd und höchstens mäßiger Düngung entwickelt und daran angepasst. Die ideale Nutzung bzw. Pflege für die Erhaltung des Lebensraums Magere Flachland-Mähwiese ist die traditionelle ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung.

Zum Erhalt und zur Förderung artenreicher, mehrschichtiger Wiesen wird aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht in der Regel eine erste Mahd als Heuschnitt in der ersten Junihälfte empfohlen (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser). Ein früherer erster Schnitt kann zu artenärmerem Intensivgrünland führen. Bei einer späteren ersten Mahd deutlich nach Mitte Juni hingegen kann es zu einer Förderung der konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser kommen und somit können lichtliebende, weniger hochwüchsige Kräuter benachteiligt werden. Eine zweite Wiesennutzung sollte in der Regel frühestens 8 bis 10 Wochen nach der Erstnutzung erfolgen. Innerhalb dieser Zeitspanne können verschiedene charakteristische Pflanzenarten wie der Wiesenstorchschnabel oder der Große Wiesenknopf erneut zur Blüte und teilweise sogar zur Samenreife kommen. Andere Arten wie die Wiesenflockenblume und die Margerite kommen in dieser Zeitspanne erst zur Blüte.

Auf Flächen mit Großem Wiesenknopf, die aktuelle oder potenzielle Habitate für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen, sind die Pflegemaßnahmen etwas detaillierter zu gestalten. Hier ist der erste Schnitt möglichst schon Anfang Juni, spätestens bis Mitte Juni vorzusehen. Eine zweite Mahd bzw. eine Nachbeweidung sollte nicht vor Anfang bis Mitte September erfolgen. Ist eine zweite Mahd aus landwirtschaftlichen Gründen bereits für Anfang September vorgesehen, sollte die Erstmahd bereits Anfang Juni erfolgen, um die Entwicklung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht zu gefährden. Zur Förderung der Wiesen-

knopf-Ameisenbläulinge kann dieser Nutzungsrhythmus auch auf Teilflächen oder auf Randstreifen erfolgen.

Gemäht werden sollte möglichst mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um typische Kleinorganismen des Lebensraumtyps während und nach der Mahd zumindest Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem bestehen dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb.

Auf großen Flächen sollte eine Staffelmahd oder Mosaikmahd erfolgen, um Kleinorganismen, insbesondere Insekten die Möglichkeit zum Ausweichen und Abwandern in benachbarte Flächen zu ermöglichen. Dabei sollten auch die Möglichkeiten der Agrarumweltprogramme genutzt werden, zeitweise ungemähte Streifen zu belassen. Der Ernteprozess sollte in möglichst wenigen Arbeitsschritten und in schonender Weise erfolgen. Zwischen der Mahd und dem Abtransport des Mähgutes sollten nach Möglichkeit einige Tage liegen, damit im Mähgut befindliche Tiere die Chance haben zu flüchten.

Als über die Ziele des FFH-Managements hinausgehende Maßnahme sollte in Abstimmung zwischen den Besitzern und der Naturschutzverwaltung eine Wiederaufnahme der Nutzung von Grünland, welches nicht mehr dem LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) zugeordnet werden konnte, angestrebt werden. So könnte bei ggf. eintretende Verlusten an Flächen des LRT 6510 einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im FFH-Gebiet entgegengewirkt werden. Zur Wiederherstellung von artenreichen Flachland-Mähwiesen aus Brachen kommen die o.g. Maßnahmen zur Mahd und Aushagerung in Frage. Eine Düngung sollte in jedem Fall unterbleiben.

Beweidung

Insbesondere im Miltztal werden die Flachland-Mähwiesen auch beweidet (häufig bereits im April). Auf den Flächen wird auch gekoppelt. Dies ist besonders südlich Waltershausen und östlich Irmelshausen der Fall, so dass eine Aufdüngung der Flächen und damit ein Verlust des LRTs 6510 droht. Die Verträglichkeit der Beweidung ist hier zu prüfen um - wenn möglich - durch Anpassung des Beweidungsregimes den Zustand der Wiesen zu verbessern.

Untersuchungen von WAGNER & LUICK (2005) im Bereich von Hanggrünland auf Keuper (Schönbuch und Rammert bei Tübingen) gelangen zu dem Schluss, dass eine Umstellung von reiner Mähnutzung auf extensive Beweidungssysteme bei Einhaltung spezieller Bedingungen nahezu ohne Artenverlust möglich ist. Voraussetzung hierfür sind kurze Auftriebsdauern, lange Weideruhezeiten, ein eingeschalteter Schnitt (Vormahd oder Nachmahd um selektiv vom Vieh gemiedene und nicht als LRT-typische Arten eingestufte Arten zurückzudrängen), keine oder nur geringe PK-Düngung und eine zeitliche Rotation der jährlichen Erstnutzungstermine im Turnus von etwa drei Jahren. Die Auswahl des Weideviehs spielt dabei eine untergeordnete Rolle. Allerdings ist im Gebiet nur Schaf- und Pferdebeweidung üblich. Dabei ist bei einer Hüte- bzw. Koppelschafbeweidung darauf zu achten, dass auf Flachland-Mähwiesen keine Pferchflächen (tags und nachts) angelegt werden.

Pferdebeweidung ist aus Naturschutzsicht besonders in Auelagen problematischer als Rinder- und Schafbeweidung, da Pferde durch ihre scharfen Hufe, ihr hohes Gewicht, den größeren Bewegungsdrang und den tieferen Verbiss die Grasnarbe erheblich schädigen können.

Die beweideten Bestände sollten regelmäßig auf relevante Veränderungen in der Artensammensetzung überprüft werden.

Mulchen

Das Mulchen ohne Schnittgutabräumung als alternative Pflege von Flachland-Mähwiesen ist naturschutzfachlich nur aus Sondergründen wie der Bekämpfung von Herbstzeitlose akzeptabel, aber nicht als Dauerlösung. Wenn gemulcht wird, muss der Aufwuchs zum Mulchzeitpunkt noch relativ kurzhalbig und wenig verholzt sein (maximal bis Anfang Mai), da die Umsetzung der Biomasse nur so rasch genug erfolgt und sich geringere negative Folgeerscheinungen ergeben. Keinesfalls darf sich nach den Mulchgängen mittel- bis langfristig unverrotete Biomasse ansammeln.

Düngung

Grundsätzlich bedürfen 2-schürige Auewiesen keiner Düngung. Im Bedarfsfall ist Festmistdüngung eine naturverträgliche geeignete Düngevariante, jede Art der Gülledüngung ist schädlich.

Aushagerung

Die meisten Flachland-Mähwiesen sind bereits durch Aufdüngung und mehrschürige Mahd beeinträchtigt, auf diesen sollte eine Extensivierung durch Düngeverzicht und in den ersten Jahren frühere Mahdtermine (idealerweise Anfang Juni) erfolgen, um hochwüchsige Obergräser zurückzudrängen.

Pflanzenschutzmittel

Es darf i.d.R. kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden erfolgen. Die Rückdrängung ggf. in stärkerem Maße vorhandener „Problempflanzen“ wie (Stumpfbf.-Ampfer, Herbstzeitlose und Jakobs-Kreuzkraut) sollte in Absprache mit der Naturschutzverwaltung erfolgen (der Einsatz des Selektivherbizids „Simplex“ zur Jakobs-Kreuzkraut-Bekämpfung kann auf Flachland-Mähwiesen zu einer sehr großen Artenverarmung führen, was ein Versuch im Landkreis Schweinfurt gezeigt hat).

Nachsaaten

Großflächige Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) sind ausgeschlossen, da dieses einer Totalvernichtung des Lebensraumtyps 6510 gleichkommt und eine vollständige Wiederbesiedlung der Flächen durch lebensraumtypische Arten mittelfristig nicht erfolgversprechend ist. Abweichend davon kann auf witterungsbedingt oder z.B. durch tierische Wühlaktivitäten (Schwarzwild) entstandenen größerflächigen vegetationsfreien Bereichen eine Ansaat mit einer autochthonen Saatmischung erfolgen. Kleinflächige vegetationsfreie Bereiche schließen sich in der Regel durch Einwanderung der Pflanzenarten aus dem unmittelbaren Umfeld.

Weitere Maßnahmen

Feuchte bis nasse Ausprägungen der Flachland-Mähwiesen dürfen nicht entwässert, sondern müssen als kleinräumige Mosaik unterschiedlicher Feuchtestufen erhalten werden. Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das zeitweilige Brachfallen dieser Grünlandflächen zu vermeiden; es soll zumindest eine einschürige Mahd erfolgen.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• in der Regel ein- bis zweischürige Mahd mit erstem Schnitt in der ersten Junihälfte und zweitem Schnitt je nach Aufwuchs; Abfuhr des Mähgutes• zweischürige Mahd mit erstem Schnitt bis 15. Juni und zweitem Schnitt nicht vor Anfang bis Mitte September für Wiesen mit Großem Wiesenknopf und Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen; Abfuhr des Mähgutes• keine Düngung oder allenfalls bestandserhaltende Festmistdüngung• Beweidung unter Bedingungen, die einer Mahd nahe kommen (s. o.)• Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aufgedüngter und/oder durch Mehrfachschnitt beeinträchtigter Flächen durch ein Aushagerungsmahdregime und mittelfristige Umstellung auf ein Zweischnittregime (s. o)• Verbesserung versauerter oder anderweitig beeinträchtigter Flächen durch Vorverlegung des Mähzeitpunktes (s.o.)• keine großflächigen Neuansaat (mit oder ohne Umbruch)• keine Nutzungsaufgabe• Extensivierung durch Verringerung der Mahdfrequenz/Düngung• Bodenschonende Nutzung zum Erhalt der Feuchtwiesenanteile

Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510

4.2.6 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten

FFH-Arten im Offenland

1032 Bachmuschel (*Unio crassus*)

Aufgrund des vielschichtigen Lebenszyklus der Bachmuschel gibt es sehr viele Faktoren, die auf diese empfindliche Art mit ihren hohen Lebensraumansprüchen einwirken. So benötigt sie unter anderem naturnahe Gewässer mit hoher Wasserqualität und lockeres, sauberes, sauerstoffreiches und insbesondere stabiles Sohlsubstrat, ausreichende Vorkommen und Bestandsdichten an geeigneten Wirtsfischarten sowie eine genügend große Anzahl an Plankton und organischer Schwebstoffe, die von den Muscheln herausgefiltert werden.

Zum Erhalt und zur Förderung der Bachmuschelpopulation in der Milz und Fränkischen Saale werden einige Maßnahmen vorgeschlagen. Da sich die Maßnahmen auf keinen spezifischen Gewässerabschnitt beziehen und für die gesamten Gewässerbereiche gelten, wurde auf eine Darstellung in der Maßnahmenkarte verzichtet.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ● Ausarbeitung eines verbindlich umzusetzenden gesamtheitlichen Erhaltungskonzeptes. In diesem Konzept müssen sowohl lebensraumverbessernde Maßnahmen (u. a. Sicherstellung der erforderlichen Wasserqualität) bzw. Reduzierungen/Beseitigungen von im Gebiet bekannten Beeinträchtigungen der Art als auch bestandsstützende Maßnahmen enthalten sein. ● Nitratstickstoffgehalt (NO₃-N) im Bereich der Muschelbänke sollte sich am Richtwert von 2 mg/l gemäß dem Leitfaden Bachmuschelschutz (LfU, 2013) orientieren. Dies entspricht einem Nitratgehalt (NO₃) von 8,85 mg/l. ● Extensivierung im Einzugsgebiet fördern, dabei Sediment- und Nährstoffeinträge durch Drainagen/Kleine Gräben/Nebengewässer aus Ackerflächen in Hanglage (oft außerhalb des FFH-Gebietes) mit berücksichtigen und reduzieren. ● Beseitigung vorhandener /Verhinderung von neuen Biberdämmen in Abschnitten von Bachmuschelvorkommen mit ausreichendem Abstand ober- und unterhalb der Muschelbänke zur Erhaltung / Wiederherstellung freifließender Strecken mit Selbstreinigungskraft. ● Pufferstreifen am Hauptgewässer auf mindestens 10 Meter beidseits anlegen. Entlang der Zuläufe ebenfalls Pufferstreifen (10 m) einrichten. Dies gilt insbesondere für Abschnitte, die unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen ● Flächen im Überschwemmungsgebiet von Bachmuschelvorkommen (auch oberhalb davon) sollten bestmöglich als Grünland genutzt werden, dass weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt wird. ● Soweit sich die Notwendigkeit ergibt, Ergänzung von Gehölzsäumen am Ufer; Vermeidung von Steinpackungen zur Uferbefestigung, vorzugsweise Ufersicherung durch Gehölze ● Bachmuschelpopulation regelmäßig in identischer Methodik untersuchen. Weitere Teilbereiche der Milz und Fränkischen Saale nach Bachmuscheln absuchen ● Bisamkontrollen und bei erkennbarem Muschelfraß Bejagung zur Reduktion des Fraßdrucks auf Muscheln ● Kooperation mit dem Landschaftspflegeverband „Thüringer Grabfeld e. V.“ und Koordination von Besatzmaßnahmen mit Glochidien infizierter Wirtsfische (wie die Elritze) in Milz und Fränkische Saale über mindestens drei Jahre hinweg; einschließlich Überwachung und Erfolgskontrollen der Maßnahmen im Zusammenwirken mit der Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen und der Reduzierung von vorhandenen Beeinträchtigungen. ● Förderung von Beratungsmaßnahmen (z. B. Einsatz von Wasserberatern) zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung oder von Projekten wie „boden:ständig“ des Landwirtschaftsministeriums zur Vermeidung von Sedimenteinträgen in die Gewässer sowie die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben zur Vermeidung von Sedimenteinträgen in Gewässer, wie sie im Leitfaden Bachmuschelschutz (LfU, 2013) enthalten sind. ● Bewusstseinsbildung und Beratung von Gewässernutzern/Gewässeranliegern wie Gemeinden, Wasser-/Bodenverbänden, der Hegefischereigenossenschaft der Oberen Saale und Milz und der Fischereiausübungsberechtigten in Hinblick auf eine „Muschelfreundliche“ Behandlung ihrer Gewässer.

Tab. 14: Maßnahmen für die Bachmuschel

1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] teleius*) und

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Im FFH-Gebiete Milztal und oberes Saaletal ist ohne geeignete Fördermaßnahmen mit einer weiteren Isolation, dem Rückgang der Art oder mittelfristig mit dem Erlöschen der Bestände des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings zu rechnen.

Hauptursache für die Bestandsrückgänge des Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind die Nutzungsaufgabe von unrentablen Feuchtwiesen, sowie die Fragmentierung und Isolierung der Habitate. Eine speziell auf die Zielart abgestimmte Nachsuche sollte zumindest an den bekannten Fundpunkten wiederholt werden, da auch eine Wiederbesiedlung prinzipiell möglich wäre. Der bekannte Fundpunkt bei Aub liegt ca. 10 km Luftlinie zum Heubachtal, und steht durch einen Seitenbach mit dem ca. 5 km entfernten Saaletal in Verbindung.

Zusammenfassend sind für beide Arten zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Extensive Wiesenbewirtschaftung mit Anpassung des Mahdzeitpunktes: der erste Schnitt der Wiesen sollte nicht vor der Hauptblütezeit der Gräser erfolgen (zwischen Ende Mai und Mitte Juni). Der zweite Schnitt sollte frühestens acht Wochen nach dem ersten Schnitt und frühestens ab Anfang September durchgeführt werden
- Entwicklung und Förderung von Randstreifen/Säumen entlang von Wegen, Gräben und Gehölzrändern (Mindestbreite 10 m; Mindestlänge 50 m); ein- bis zweijährige Brache, Mahd nach der Brachephase ab Anfang bis Mitte September
- Vernetzung der Habitate: Förderung von Säumen oder Brachen zwischen Flurstücken, entlang von Wegen, Gräben- und Gehölzrändern als bevorzugte Entwicklungshabitate (Mindestbreite 10 m). Mahd jährlich 1x ab Anfang September, oder alternierende Mahd (pro Jahr nur eine Seite) jedes 2. Jahr als Wechselbrache
- Dauerhafte Brachen sind zu vermeiden
- Grabenräumungen sind auf das Notwendigste zu begrenzen. Befahren der Ränder und dauerhaftes Ablagern des Aushubes sind dringend zu vermeiden. Kurzzeitiges Ablagern (ca. 2 Tage) des Räumgutes wird empfohlen, damit Gewässertiere wieder in den Graben zurückkehren können.
- Einsatz von Mähgeräten mit möglichst >10 cm Schnitthöhe zur Schonung der Nester der Wirtsameise
- Verzicht auf organische und mineralische Düngung; kein Pestizideinsatz
- Auf Flächen, auf denen das Mähgut nicht zur Heugewinnung verwendet wird, muss es stets vollständig abtransportiert werden (keine Mulchmahd)

Insgesondere für den Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

- Erhalt der Streuwiesen: Mahd im ab Anfang September mit Abtransport des Mähguts
- Erhalt der extensiv genutzten Feucht- und Glatthaferwiesen durch traditionelle Nutzungen; größere Teilflächen in unregelmäßigen Abständen zweimal jährlich mähen: 1. Mahd: vor Ende Mai, 2. Mahd: ab Anfang September
- Schonung von bestehenden Wiesenrandstreifen, Mahd nur alle 2 Jahre
- Kurzzeitig kleinflächig wechselnde Brachen je nach Aufwuchsstärke des Standortes (starke Streubildung muss vermieden werden)
- Zeitlich und räumlich differenziertes Mähen der Grabenränder und Böschungen

Tab. 15: Maßnahmen für den Hellen und den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

1163 Mühlkoppe (*Cottus gobio*)

Die Mühlkoppe fehlt aktuell im oberen Abschnitt der im FFH-Gebiet liegenden Fränkischen Saale ab dem Wehr der Oberen Mühle bei Saal a. d. Saale saaleaufwärts sowie im Haubach und dem Beigraben. Die Habitate der Mühlkoppe sind in Abhängigkeit des längszonalen Gewässerverlaufs unterschiedlich stark in ihrer Sohl- und Strukturbeschaffenheit - teils geologisch bedingt - ausgeprägt bzw. vorhanden. Fischökologisch betrachtet befindet sich die Koppe im von Cypriniden geprägten Rhithral. Insbesondere gibt es Defizite bei der längszonalen biologischen Durchgängigkeit in allen Gewässern, so dass nicht alle vorhandenen Habitate für die ohnehin schwimmschwache Koppe erreichbar sind. Daher wirken sich anthropogene Störeinflüsse langfristig besonders nachhaltig auf mögliche Wiederbesiedlungs- bzw. Ausbreitungsversuche der Art im Gebiet aus.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Überprüfung und zeitnahes Löschen von zeitlich ausgelaufenen und aktuell nicht mehr benötigten Wasserrechten / Altrechten aus dem Wasserbuch am zuständigen Landratsamt
- Ausreichende Mindestwassermengen sind an allen Ausleitungstrecken von Wasserkraftanlagen mit Bescheid festzulegen. Bei der Festlegung der Mindestwassermengen sind die Lebensraumanforderungen der Mühlkoppe zu berücksichtigen.
- Stärkere Kontrollen von Wasserkraftbetreibern auf die bescheidgemäße Einhaltung von Auflagen und Bedingungen (z. B. kein Schwallbetrieb, Einhaltung der Abgabe von Mindestwassermengen in das Altbett)
- Verbesserung der linearen Gewässerdurchgängigkeit nach den aktuellen Vorgaben der DWA (DWA 2010) in Verbindung mit den Vorgaben aus dem Praxishandbuch Fischaufstiegsanlagen in Bayern, Hinweise und Empfehlungen zu Planung, Bau und Betrieb, 2. überarbeitete Auflage, Mai 2016, Bayerisches Landesamt für Umwelt und Landesfischereiverband Bayern e. V., wenn möglich an allen im FFH-Gebiet befindlichen (und über deren Gebietsgrenzen hinaus) noch nicht durchgängigen Querbauwerken der Fränkischen Saale (ca. 40 Stück) und der Milz (ca. 50 Stück) darunter Abstürze, Sohlrampen, Sohlgleiten unter besonderer Berücksichtigung von Niedrigwasserständen. Besonders hilfreich ist beispielsweise die Gewässersohle möglichst naturnah und für die Koppe passierbar zu gestalten. Eine Überlagerung befestigter Sohlabschnitte mit natürlichem Substrat muss dabei gewährleistet werden. Sohlstufen mit Abstürzen (Wasserspiegeldifferenz zwischen Ober- und Unterwasser) von 5 cm Höhe sind für Koppfen nur noch eingeschränkt passierbar, höhere Stufen dagegen kaum überwindbar und sollten daher möglichst vermieden werden. Die ideale Fließgeschwindigkeit im durchgängig gestalteten Bereich sollte 0,2 m/s nicht unterschreiten und mehr als 0,7 m/s überschreiten
- Zeitnahe und konsequente Umsetzung lebensraumverbessernder Maßnahmen nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms für den bayerischen Anteil am Flussgebiet Rhein für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 für die Flusswasserkörper 2_F182 (Milz von Landesgrenze mit Langengraben, Heidgraben; Dippbach), 2_F181 (Fränkische Saale unterhalb Bad Königshofen bis Einmündung Streu) und 2_F183 (Fränkische Saale bis unterhalb Bad Königshofen mit Nebengewässern; Haubach; Barget; Albach; Breitwiesengraben mit Seegraben) gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie. Zum Beispiel Maßnahmen mit der Kennzahl 28 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch die Anlage von Gewässerschutzstreifen), 29 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosion und Abschwemmung aus der Landwirtschaft), 30 (Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft), 61 (Maßnahmen zur Gewährleistung des erforderlichen Mindestabflusses), 63.2 (Sons-tige Maßnahmen zur Verbesserung der hydraulischen Verhältnisse (z. B. natürliche Abflusssdynamik zulassen), 69.1 (Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk Rückbauen), 69.2 (Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk ersetzen durch ein passierbares BW (z. B. Sohlgleite), 69.3 (Passierbares BW (Umgebungsgewässer, Fischauf- und/oder – abstiegsanlage) an einem Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk anlegen), 69.4 (Umgebungsgewässer/Fischauf- und/oder – abstiegsanlage an einem Wehr/Absturz/Durchlassbauwerk umbauen/optimieren), 70.2 (Massive Sicherungen (Ufer/Sohle) beseitigen/reduzieren), 72.1 (Gewässerprofil naturnah umgestalten), 73.1 (Ufergehölzsaum herstellen oder entwickeln) oder 74.2 (Primäraue naturnah entwickeln)

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- Strukturanreicherung durch Grobsubstrat an ausgewählten Stellen, damit die vorhandenen Kieslückensysteme erhalten bleiben
- Regelmäßige Beseitigung von Müll und Abfällen im und am Gewässer im Rahmen von Unterhaltungsmaßnahmen durch den am Gewässer zuständigen Unterhaltungspflichtigen
- Einhaltung bzw. Errichtung eines mindestens 5 - 10 m breiten nicht oder extensiv genutzten Gewässerrandstreifens im Sinne von § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) an allen landwirtschaftlich genutzten Flächen im Überschwemmungsgebiet des jeweils betroffenen Gewässers, um Nährstoff- und Feinsedimenteinträge zu minimieren, vor allem an besonders für Erosion anfälligen Gewässerabschnitten
- Wenn möglich regelmäßige Anpassung aller Abwasseranlagen bzw. nach Ablauf der Befristung der wasserrechtlichen Genehmigung an der Fränkischen Saale, dem Haubach und der Milz die im FFH-Gebiet liegen an den jeweils aktuellen Stand der Technik; bzw. Umsetzung der abwassertechnischen Maßnahmen die zur Zielerreichung/Erhaltes des guten ökologischen Zustandes nach WRRL erforderlich sind.
- Verminderung bzw. Vermeidung punktueller und diffuser Feinsediment-, Nährstoff- und Schadstoffeinträge (Strukturerhalt, Vermeiden von Sauerstoffmangel)
- Vermeidung einer Böschungsmahd ohne Entfernung des Mahdgutes und/oder mit langfristiger Lagerung des Mahdgutes in unmittelbarer Gewässernähe
- Bei Renaturierungsmaßnahmen, die eine naturnahe Umgestaltung des Gewässerprofils vorsehen darauf achten, dass der fließende Gewässercharakter erhalten bleibt bzw. gefördert wird und die Substratstrukturvielfalt (unterschiedliche Korngrößenverteilungen) erhöht wird
- Reduzierung bzw. Vermeidung von wasserbaulichen Maßnahmen, die nicht der Verbesserung der Gewässerökologie dienen

Tab. 16: Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen für die Mühlkoppe

4.2.7 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Offenland

Einige Maßnahmen sollten als Sofortmaßnahmen kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten bzw. Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
<p>Für den LRT 6510: Eindämmung der Intensivierungstendenzen an der Fränkischen Saale und hier insbesondere bei Bad Königshofen und zwischen Groß- und Kleineibstadt durch zu hohe Schnitffrequenz und zu starke Düngung. Um diese Intensivierungstendenzen aufzuhalten, sollten die Flächen ins KULAP oder VNP aufgenommen werden.</p> <p>Vermeidung von Intensivierung und Nachsaaten von Wiesen im Bereich des großen Feuchtgebietes zwischen Kleineibstadt und Neumühle.</p>	<p>Erhaltung und Sicherstellung der Flachland-Mähwiesen.</p> <p>Erhaltung des großen Feuchtgebietes zwischen Kleineibstadt und Neumühle.</p>
<p>Für den LRT 6510 soll eine zu intensive Beweidung mit ihren negativen Auswirkungen wie Nährstoffeintrag und Trittschäden, wie bei Irmelshausen und südlich Waltershausen zu beobachten, vermieden werden. Dies kann durch eine späte Beweidungszeit oder durch eine Verkürzung der Koppelzeiten bzw. häufigeres Umstecken der Koppel umgesetzt werden.</p>	<p>Erarbeitung eines naturverträglichen Beweidungskonzeptes mit dem Bewirtschafter zur Vermeidung einer zu frühen Beweidung in der Aue.</p>

Tab. 17: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland

Vorrangig sollte fortwährend der Vertragsbestand zum VNP und KULAP geprüft werden, um den diesbezüglichen Handlungsbedarf festzustellen.

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Umsetzungsschwerpunkte für Maßnahmen im Offenland sind Wiesen westlich von Bad Königshofen und das große Feuchtgebiet mit dem Vorkommen von Bekassinen zwischen Groß- und Kleineibstadt sowie beweidete Wiesen östlich von Irmelshausen und südlich von Waltershausen.

4.2.8 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Offenland

Als wichtigste Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verbundsituation für den Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) werden vorgeschlagen:

- Extensivierung der Bewirtschaftung von Grünland (Aushagerung) in Flächen, die dem LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) nur mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. starker Beeinträchtigung zugeordnet sind.
- Wiederaufnahme einer geeigneten Grünlandnutzung in großflächig brachliegenden Talgründen.

Arten im Offenland

Entsprechend der gebietsweisen Konkretisierung der Erhaltungsziele als wichtigste Maßnahme zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verbundsituation für die FFH-Anhang-II-Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind zu nennen:

- Geeignetes Mahdmanagement: erste Mahd zwischen Ende Mai und Mitte Juni. Ein möglicher zweiter Schnitt sollte erst ab Mitte September erfolgen (maximal zwei Schritte, an Aufwuchs orientiert).
- Vernetzung der Habitats durch eine Verbreiterung höherwüchsiger Wiesen- und Grabensäume (Mindestbreite 10 m) mit einschüriger Mahd oder Wechselbrache .
- Aus einem Powerpoint-Vortrag des Landschaftspflegeverbandes „Thüringer Grabfeld e. V.“ an der Natura 2000 Station „Grabfeld“ vom 28.09.2017 geht hervor, dass ab der Landesgrenze Bayern / Thüringen Bachmuschel und Steinkrebs im Rahmen von Artenhilfsprogrammen im Oberflächenwasserkörper Milz und Zuflüsse in besonderer Art und Weise geschützt und gefördert werden. Aufgrund dieser Schutzmaßnahmen (z. B. regelmäßiger Besatz von mit Glochidien (Bachmuschellarven) infizierten Elritzen) ist damit zu rechnen, dass sich bei Erfolg der Maßnahmen, beide Arten auch im bayerisch unterfränkischen Abschnitt des FFH-Gebietes wieder ansiedeln bzw. etablieren und ausbreiten werden. Ein entsprechender Austausch / Kooperation zwischen den einzelnen bayerisch-thüringischen Fachbehörden, Institutionen und Interessensgruppen sollte regelmäßig stattfinden bzw. angestrebt werden (Kolahsa, 2018).

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.



Die Ausweisung weiterer Bereiche des FFH-Gebietes Milztal und oberes Saaletal als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand aller betroffenen Schutzgüter gewahrt bleibt. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Landwirten, Waldbesitzern und Waldbewirtschaftern als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist das Landratsamt Rhön-Grabfeld als Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Anhang

Karte 1: Übersicht

Karte 2.1: Bestand und Bewertung –Lebensraumtypen

Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten

Karte 3: Maßnahmen

